

Hundekot

Hundekot ist oftmals ein Ärgernis und eine leichtfertig unterschätzte gesundheitliche Gefahr für den Menschen. Jeder Hund hinterlässt täglich durchschnittlich 300 Gramm Hundekot. Das sind bei rund 1.600 steuerlich angemeldeten Hunden in Senden ca. 480 kg Hundekot täglich und auf das Jahr umgerechnet ca. 175 Tonnen.

Selbst wenn jeder zweite Hundehaufen eingesammelt würde, verblieben noch 80-90 Tonnen Hundekot auf den öffentlichen Verkehrsflächen, in öffentlichen Anlagen, Vorgärten, Auffahrten oder sogar auf Kinderspielplätzen.

Niemand möchte in die zurückgebliebenen „Haufen“ treten!

Allzu ärgerlich ist zudem der Verbleib von Hundekot auf Kinderspielplätzen. Kein Elternteil möchte sein Kind im Hundedreck spielen lassen, zumal hierbei eine erhebliche Gesundheitsgefährdung besteht.

Also gilt: Beseitigen Sie immer den Kot mit geeigneten Kot-Sammelgeräten oder -tüten.



Die Gemeinde Senden stellt hierfür an verschiedenen Standorten im Gemeindegebiet kostenlose Hundekottüten zur Verfügung.

Hinweis: Nähere Informationen sowie Ortspläne mit den Standorten der Tütenspender erhalten Sie auf der Homepage der Gemeinde Senden unter folgendem Link: www.senden-westfalen.de/de/rathaus-politik/buergerservice/hunde/hundekot-tuetenspender/

Hunde in Senden

Haben Sie noch Fragen?

Fachbereich III - Bürgerservice & Ordnung

Tel. 02597/699-0



Gemeinde Senden | Münsterstraße 30 | 48308 Senden
senden-westfalen.de



Hunde in Senden

Für ein gutes Miteinander

Senden 
DER BÜRGERMEISTER



Hunde in Senden

Mit steigender Hundepopulation entstehen immer mehr Konflikte. Besonders häufig werden die Themen Hundekot und Leinenpflicht diskutiert. Hierzu erhalten Sie nachfolgend einen Überblick über gesetzliche und ortsrechtliche Bestimmungen, die das Halten und Führen von Hunden regeln:

Meldepflicht

Wann muss ein Hund zur Steuer angemeldet werden?

Der Hund ist unverzüglich anzumelden. Die Steuerpflicht beginnt am Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist (§ 5 Abs. 1 der Hundesteuersatzung der Gemeinde Senden).

Fundhunde, Pflegehunde, Hund zur Verwahrung oder auf Probe oder zum Anlernen

Für Fund- oder Pflegehunde sowie für Hunde zur Probe gelten besondere Bestimmungen zur Steuerpflicht. Nähere Informationen erhalten Sie beim Steueramt der Gemeinde Senden, Tel. 02597/699-0.

Allgemeine Pflichten

1. Alle Hunde sind so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht (§ 2 Abs. 1 LHundG NRW).
2. Hundekot ist unverzüglich zu entfernen (§ 5 Abs. 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinde Senden).
3. Hunde dürfen auf Spielplätzen und Schulhöfen nicht mitgeführt werden (§§ 3 Abs. 1 und 9 Abs. 3 der ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinde Senden).
4. Hunde dürfen außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundstückes nur mit einer sichtbar befestigten gültigen Steuermarke geführt werden (§ 7 Abs. 3 der Hundesteuersatzung der Gemeinde Senden).

Landeshundegesetz Nordrhein-Westfalen

Anleinplicht

< 20 kg Gewicht und
< 40 cm Schulterhöhe



Kleine Hunde

sind u.a. in folgenden Bereichen an der Leine zu führen:

- in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr,
- bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
- in öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten (§ 2 Abs. 2 LHundG NRW).

Große Hunde

sind:

> 20 kg Gewicht oder
> 40 cm Schulterhöhe



- außerhalb des befriedeten Besitztums innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen angeleint zu führen (§ 11 Abs. 6 LHundG NRW).

Gefährliche Hunde oder Hunde bestimmter Rassen

abhängig von
Hund/Rasse



- Für gefährliche Hunde oder Hunde bestimmter Rassen (sog. Kampfhunde) gelten eigene Bestimmungen. Die Haltung von solchen Hunden ist zudem erlaubnispflichtig. Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte direkt an das Ordnungsamt der Gemeinde Senden, Tel. 02597/699-0.

Hinweis: Nähere Informationen zu den räumlichen Grenzen der „bebauten Ortsteile“ erhalten Sie anhand von Ortsplänen auf der Homepage der Gemeinde Senden unter folgendem Link: www.senden-westfalen.de/de/rathaus-politik/buergerservice/hunde/hundehalterpflichten/